

Der Weg zur Freistellung

Der Antrag ist von der Jugendorganisation auszufüllen und beim Arbeitgeber mindestens einen Monat vor Beginn der Maßnahme einzureichen.

Das Gesetz und das Antragsformular gibt es als Download im Jugendarbeitsnetz (www.jugendarbeitsnetz.de, Rubriken Recht + Gesetz /Downloads) und auf der Homepage des Landesbüros Ehrenamt (www.ehrenamt-bw.de).

Empfehlenswert ist die Einreichung des Antrags in Verbindung mit dem Gesetzestext.

Kann ein Freistellungsantrag abgelehnt werden?

In § 1 Abs. 2 des Gesetzes heißt es: „Die Freistellung ist zu gewähren, sofern nicht dringende betriebliche oder dienstliche Belange entgegenstehen“. Allerdings ist in der Gesetzesbegründung dargelegt, dass bei der Interessenabwägung zwischen den Dienst-, Arbeits- oder Ausbildungsstellen und den Organisationen der Jugendarbeit „den Belangen der Jugendarbeit in besonderer Weise Rechnung zu tragen“ ist: „Das bedeutet, dass vor allem während der Schulferien eine Versagung in der Regel nur in Betracht kommt, wenn durch die Freistellung eine schwerwiegende Gefährdung betrieblicher oder dienstlicher Interessen droht.“

Herausgeber:

Ministerium für Arbeit und Soziales
Baden-Württemberg
Schellingstr. 15, 70174 Stuttgart

Ministerium für Kultus, Jugend und Sport
Baden-Württemberg
- Landesbüro Ehrenamt -
Postfach 10 34 42, 70029 Stuttgart

Wer informiert bei Fragen und Problemen?

- Landesjugendring Baden-Württemberg e.V.
Siemensstr. 11, 70469 Stuttgart
Tel.: 0711/16447-0, Fax: 0711/16447-77
E-Mail: gonser@ljbw.de
Internet: www.ljbw.de
- Baden-Württembergische Sportjugend e.V.
im Landessportverband Baden-Württemberg
Fritz-Walter-Weg 19, 70372 Stuttgart
Tel.: 0711/28077-861, Fax: 0711/28077-879
E-Mail: b.roeber@lsvbw.de
Internet: www.bwsj.de

Bei beiden Organisationen können auch weitere Exemplare dieses Faltblatts bestellt werden.



KINDERLAND

Baden-Württemberg

Informationen zum Gesetz zur Stärkung des Ehrenamtes in der Jugendarbeit

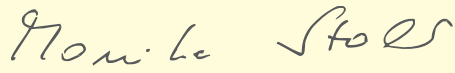


Baden-Württemberg


MINISTERIUM FÜR ARBEIT UND SOZIALES
MINISTERIUM FÜR KULTUS, JUGEND UND SPORT

Junge Menschen in Baden-Württemberg engagieren sich neben Ausbildung und Beruf in ihrer Freizeit für ihre Jugendgruppe oder ihren Jugendverband. Sie leiten selbstständig Freizeiten, Fahrten und Zeltlager mit Kindern und Jugendlichen und investieren Teile ihrer Freizeit und ihres Jahresurlaubs dafür. Die Jugendorganisationen in Baden-Württemberg führen jedes Jahr eine Vielzahl von Schulungen, Freizeiten und Ferienmaßnahmen für junge Menschen durch.

Um dieses Engagement zu unterstützen und zu fördern, hat der Landtag von Baden-Württemberg im November 2007 das „Gesetz zur Stärkung des Ehrenamtes in der Jugendarbeit“ verabschiedet. Der Gesetzgeber schafft damit einen Mindestanspruch auf Freistellung. Mit dem vorliegenden Informationsfaltblatt wollen wir Engagierte in der Jugendarbeit ermutigen, die Freistellungsmöglichkeiten wahrzunehmen. An Arbeitgeber und Unternehmen richten wir zugleich den Appell, die ehrenamtlich Engagierten in ihren Firmen und Einrichtungen aktiv zu unterstützen. Wer sich ehrenamtlich engagiert, übernimmt Verantwortung, gewinnt soziale Kompetenz und Organisationserfahrung. Das ist ein Gewinn für unsere Gesellschaft im Ganzen, aber auch für das Unternehmen, das die Freistellung gewährt.



Dr. Monika Stolz MdL
Ministerin für Arbeit und Soziales
Kinderbeauftragte der Landesregierung



Georg Wacker MdL
Staatssekretär im Ministerium für Kultus, Jugend und Sport
Ehrenamtsbeauftragter der Landesregierung

Wem steht die Freistellung zu?

Allen Beschäftigten über 16 Jahre, die in Baden-Württemberg in einem Dienst-, Arbeits-, Ausbildungs- oder sonstigen arbeitnehmerähnlichen Verhältnis (z.B. Freiwilliges Soziales Jahr) stehen. Voraussetzung ist, dass sie ehrenamtlich in der Jugendarbeit tätig sind.

Für welche ehrenamtlichen Tätigkeiten wird Freistellung gewährt?

- Für Maßnahmen der Jugendberholung,
- zur Teilnahme an Aus- und Fortbildungslehrgängen, auch für die Juleica,
- zur Leitung von internationalen Jugendbegegnungen,
- zur Teilnahme an Aus- und Fortbildungslehrgängen für Übungsleiter und Trainer im Jugendbereich des Sports.

Wer kann die Freistellung beantragen?

Organisationen der Jugendarbeit. Dies sind die

- im Landesjugendring Baden-Württemberg,
- in der Liga der freien Wohlfahrtspflege Baden-Württemberg zusammengeschlossenen Verbände,
- alle vom Landesjugendamt oder der Obersten Landesjugendbehörde anerkannten Organisationen der Jugendarbeit (gemäß § 75 SGB VIII oder § 4 Jugendbildungsgesetz in der jeweils geltenden Fassung),
- die öffentlich-rechtlichen Kirchen und Religionsgemeinschaften,
- die im Landessportverband Baden-Württemberg zusammengeschlossenen Verbände (für Aus- und Fortbildungslehrgänge für Übungsleiter und Trainer im Jugendbereich des Sports).

Da die öffentliche Anerkennung als Träger der Jugendarbeit auf Landesebene die örtlichen Untergliederungen mit einschließt, können die Anträge auch von den Orts-, Kreis- oder Bezirksgruppen oder -verbänden dieser Organisationen gestellt werden. Nicht antragsberechtigt sind Organisationen, die lediglich von einem Kreis- oder Stadtjugendamt anerkannt wurden sowie die Träger der öffentlichen Jugendhilfe selbst.

In welchem Umfang wird Freistellung gewährt?

- Die Freistellung beträgt bis zu zehn Arbeitstage im Kalenderjahr. Für Personen, die sich in einer beruflichen Ausbildung befinden, beträgt die Freistellung bis zu fünf Arbeitstage.
- Der Anspruch auf Freistellung ist nicht auf das nächste Kalenderjahr übertragbar.
- Die Freistellung kann höchstens für drei Veranstaltungen im Kalenderjahr beantragt werden.

Was ist zu beachten?

- Anträge auf Freistellung sind von der Organisation zu stellen, für welche die Antragstellerinnen und Antragsteller ehrenamtlich tätig sind.
- Die Anträge sind beim Arbeitgeber mindestens einen Monat vor Beginn der Freistellung einzureichen.
- Freistellung können nur Personen beantragen, die ihren Arbeits- oder Ausbildungsplatz in Baden-Württemberg haben.
- Es ist in geeigneter Weise darzulegen, dass die Maßnahme eine jugendpflegerische oder jugendfürsorgliche Zielsetzung hat (z. B. Maßnahmen, die durch Mittel der öffentlichen Jugendhilfe förderwürdig sind). Eine entsprechende Bestätigung gibt der jeweilige Verband bei der Antragstellung ab.
- Das Gesetz begründet keinen Anspruch auf Entlohnung für die Dauer der Freistellung.